



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung;

19. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien“; Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben hat in der Sitzung am 28.01.2020 den Feststellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Das Änderungsverfahren wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien“ anlässlich der von der EBERwerk GmbH & Co. KG geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage durchgeführt.

Das Änderungsgebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets im Bereich Haus neben den Bahnlinien. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nr. 1411/4 und 1429 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1425/3 der Gemarkung Markt Schwaben.

Das Landratsamt Ebersberg hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 21.04.2020, Az. P-2019-1716 genehmigt.

Jedermann kann ab sofort die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Bauamt/Zimmer 2.14, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung 28.01.2020) werden zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben bereitgestellt:

www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoendlich/Bauleitplanverfahren

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch) wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch wirksam.

Markt Schwaben, 29.04.2020

Markt Markt Schwaben

Walter Rohwer

Sachgebietsleiter Bauverwaltung



Aushang: 29.04.2020

Abnahme: 29.05.2020

